



004-1/GR/002-2020

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 25.06.2020

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:30 Uhr

Tagungsort: Gasthof Berger, 4963 St. Peter am Hart

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernroither Regina

Fraktionsobmann

Berghammer Alois Franz

Gatterbauer Andreas

Grill Lukas

Mitglieder

Bründl Engelbert

Dachs Josef

Denk Rudolf

Feigel Josef

Hütter Karl Heinz Georg

Kasinger Franz

Knaflic Michaela

Kostova Irena, Dipl. Ing.

Kovar Johannes Karl

Mühlbacher Edwin

Obersberger Franz Albert

Ortner Daniel

Pollhammer Christine

Rögl Aloisia

Wiesner Heinrich

Ersatzmitglieder

Aichinger Margarethe
Weindl Johann

Vertretung für Herrn Albin Eitzlmair
Vertretung für Herrn Hans-Günter Graf

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

Ersatzmitglieder

Rodek Peter

Vertretung für Frau Ursula Doppler

Es fehlen:

Mitglieder

Doppler Ursula
Eitzlmair Albin
Graf Hans-Günter
Grill-Lamprecht Eveline

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Petra Haider

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ Gem o 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am 17.06.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.02.2020 bis zur heutigen Sitzung wähen der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge

- ÖVP-Nachwahl „Bauausschuss Stellvertreter“
- ÖVP-Nachwahl „Obmann Jagdausschuss“

zu behandeln sind.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Dringlichkeit einstimmig mittels Handzeichen.

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
2. Aliquotierung Elternbeiträge Kinderbetreuungseinrichtungen für März 2020
3. Tennisverein; Ansuchen um finanzielle Unterstützung
4. GEP - Anpassung 2020
5. Aufkündigung Finanzierungsschlüssel FF Aching
6. ÖBB - EK Hagenau; Kostentragung gem. EisbG 1957 § 48 Abs. 2 Abänderung Beschluss vom 12.12.2019
7. Beschluss - Neufassung der AGB der Gemeinde St. Peter am Hart
8. Vergabe; Erweiterung Kanal- und Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart
9. Fahrtrecht Aching/Mattig Information; Kenntnisnahme
10. Tarifordnung Kindergarten - jährliche Indexanpassung
11. Bestellung Via Nova Beauftragter
12. Planungskostenvereinbarung Parz. 624/9 KG Anzing
13. Planungskostenvereinbarung Parz. 523/33 und 523/25 KG St. Peter
14. Abänderung Baulandsicherungsvertrag Parz. 985 KG Hagenau
15. Baulandsicherungsvertrag - Parz. 36/2 KG St. Peter
16. Finanzierungsplan Ankauf LFA FF St. Peter am Hart
17. Antrag ÖVP Fraktion - Ausbau der Ortsbeleuchtung in Bogenhofen, Mooswiesen und Burgstall
18. Antrag ÖVP-Fraktion - Ernennung Altbürgermeister Rüdiger Buchholz zum Ehrenbürger
19. Änderung Dienstpostenplan per 1.9.2020
20. Antrag gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz - Katasterschlussvermessung Heitzenberg Siedlungsstraße
21. Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße - Teil der Hagenauer Gemeindestraße
22. Einleitung - Flächenwidmungsplaneinzelabänderung Nr. 6.7 und ÖEK Nr. 3.3 - St. Peter
23. Einleitung - Flächenwidmungsplaneinzelabänderung Nr. 6.6 - Aselkam
24. Einleitung - Abänderung Bebauungsplan Mesnerweg Nr. 4.2.5
25. Vorverträge Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landesstraße
Teilfläche Parz. 196/3, 196/2, 196/1 und 175
- 25.1. Teilfläche Parz. 438/1, 438/2, 450 und 459
- 25.2. Teilfläche Parz. 172
- 25.3. Teilfläche Parz. 401/2 und 404
- 25.4. Teilfläche Parz. 400
- 25.5.

Teilfläche Parz. 412/1

- 25.6.
26. Nachwahl - Stellvertreter in der Verbandsversammlung des BAV
27. DRINGLICHKEITSANTRAG: ÖVP Nachwahl "Bauausschuss Stellvertretung"
28. DRINGLICHKEITSANTRAG: ÖVP Nachwahl "Mitglied Jagdausschuss"
29. Allfälliges

Protokoll:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende bittet Obmann Franz Kasinger um Berichterstattung.

GR Kasinger meldet sich zu Wort und stellt fest, dass die Kassa geprüft und für in Ordnung befunden wurde.

Weiters berichtet er, dass über die Refundierung des Bastelbeitrags für den Kindergarten besprochen wurde.

Nach Erläuterung des Sachverhaltes wurde berichtet, dass die Einnahmen und Ausgaben sich ziemlich decken. Es gab auch Jahre wo die Kostendeckung nicht gewährleistet wurde und die Gemeinde dazu steuerte.

Der Prüfungsausschuss befand, dass dies eine Kostenanteil ist, der zum Wohle der Kinder verwendet wird und durch die Gemeinde bezuschusst wird. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag der das gesamte Jahr zur Bestreitung der Kosten für Bastelarbeiten verwendet wird.

Es wurde auch das Thema aufgegriffen Refundierung des Kindergartenbeitrags während der Corona für das Monat März, da die Kinder ab Mitte März in elterlicher Betreuung waren.

Der Prüfungsausschuss befürwortet die Refundierung von 50% der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens für den Monat März.

Der Prüfungsausschuss begrüßt und bedankt sich bei der Veranstaltungswerkstatt für die kostenlose Belieferung und Spende des Essens der Kinder und Pädagoginnen während der Corona Zeit.

Als weiterer Punkt wurde der Saisonstart Freibadsaison geklärt.

Nach Erläuterung der Ist-Situation und nach Klärung der Empfehlungen des Landes wurde die Öffnung des Freibades auf 29.05.2020 fixiert.

Es werden dieses Jahr keine Saisonkarten verkauft, sondern lediglich 10er Blöcke und Tageskarten. Es werden max. 450 Personen ins Freibad eingelassen.

Es ist schwierig die vorgegebenen Richtlinien zu kontrollieren, aus diesem Grund muss man an die Eigeninitiative der Leute appellieren und Durchsagen machen.

Als weiterer Punkt wurden die Jahresergebnisse der FF Aching der letzten Jahre geprüft.

Herr Bgm. Wimmer erläutert, dass der GEP erhoben wird.

Der LAST wurde vom Landesfeuerwehrkommando abgesegnet.

Die FF Aching fällt aus dem GEP – lt. Herrn Bgm. Wimmer ist die Zusammenarbeit mit der FF Aching mit 31.12.2023 beendet. Die FF Aching gehört dann zu Braunau.

Mag. Stranzinger fallen auch die hohen Instandhaltungskosten der Fahrzeuge der FF Aching auf die sich ziemlich decken mit der FF St. Peter am Hart.

Mit dem Beschluss des GEP fällt Aching nicht mehr in den Pflichtbereich von St. Peter.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt aufgrund des neuen GEP den Kostenbeitrag von € 6.000/Jahr auf die Hälfte zu reduzieren ab dem Jahr 2020 und durch den bisher angewendeten Finanzierungsschlüssel 40/40/20 ehestmöglich aufzukündigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 20.05.2020 mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis.

2. Aliquotierung Elternbeiträge Kinderbetreuungseinrichtungen für März 2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der COVID 19 Maßnahmen der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen maßgeblich eingeschränkt bzw. gänzlich eingestellt wurde. In Abstimmung mit der Bildungsdirektion OÖ ist es für

den Monat März möglich aufgrund der Einstellung des Betreuungsbetriebes die monatlichen Beiträge der Eltern zu aliquotieren (Kindergartenbus/Elternbeiträge). Das bedeutet im Endeffekt, da der Betrieb mit 16.3.2020 eingestellt wurde, dass den Eltern die Hälfte der Beiträge gutgeschrieben bzw. rücküberwiesen werden kann.

Der Vorsitzende berichtet, dass ca. € 2.000 die Einnahmen bei den Elternbeiträgen sind. Es wäre eine Refundierung von ca. € 1.000.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgten stellt der Vorsitzende den Antrag, auf Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat März zu refundieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mittels Handzeichen, für den Monat März werden die bereits erbrachten/eingezahlten monatlichen Beiträge der Eltern (Kindergartenbus/Elternbeiträge) zu 50% rückerstattet.

3. Tennisverein; Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Tennisverein um eine finanzielle Unterstützung für den Aus- bzw. Umbau im Vereinsheim ersucht. Dem Ansuchen wurde eine Aufstellung der getätigten Aufwendungen beigelegt sowie besprochen. Vom Land Oö her gibt es eine zusätzliche Unterstützung für Vereine. Vor ca. 2-3 Jahren erfolgte bereits eine Generalsanierung des Tennisplatzes. Dort wurde die bereits längst überfällige Sanierung der Straßenbeleuchtung vorgenommen. In der Obmännerkonferenz wurde dem Tennisverein eine Subventionierung, von ca. 50% bei einer Summe von ca. € 8.000 vorgeschlagen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag um finanzielle Unterstützung für die Sanierung des Tennisheims von 50% für die Baukostengesamtsumme von € 8.000 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mittels Handzeichen die finanzielle Unterstützung des Tennisvereins von 50% der Baukostengesamtsumme von ca. € 8.000.

4. GEP - Anpassung 2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass nach dem Scheitern des Projektes für das gemeinsame Feuerwehrzeughaus, der bereits darauf abgestellte GEP (Gefahrenabwehrplan) für die Gemeinde St. Peter am Hart zu adaptieren ist, da dort noch die FF Aching enthalten ist.

Der neue GEP wurde bereits feuerwehrintern abgeändert und abgesegnet. Er ist daher noch vom Gemeinderat zu beschließen. Von der Gebäudegröße her bleibt es gleich, da die Umplanung mehr Geld kosten würde.

Mit Beschluss des neuen GEP entfällt auch jede Zuständigkeit der Gemeinde St. Peter am Hart für die FF Aching.

GR Denk möchte sich informieren, da seines Wissens nach noch Gespräche mit der FF Aching stattfinden sollen, welche Konklusion es gäbe.

Der Vorsitzende informiert, dass bei der letzten GR-Sitzung Stillschweigen vereinbart wurde, da bis 25.04.20 die Gespräche laufen.

Dies fand auch so statt, in verschiedensten Varianten unter anderem auch mit den Bürgermeistern mit dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit nicht gewünscht wird. Die Fraktionsobmänner aller Fraktionen im GR wurden im Anschluss durch den Verhandlungsführer ausführlich informiert.

Sachverhalt ist, dass FF Aching lt. dem GEP nun zu Braunau / Ranshofen gehört und damit der Ansprechpartner ist.

Die FF Aching hat mit keinen der drei Gemeinden das Gespräch gesucht. Die FF Aching wurde über diesen Schritt vom Bezirksfeuerwehrkommando informiert.

GR Gatterbauer informiert sich noch, ob gemeinsam mit allen Parteien eine Lösung gesucht wurde?

Der Vorsitzende verweist, auf das gemeinsame Gespräch mit allen Fraktionsobmännern wo die Fraktionsobmänner durch den Verhandlungsführer informiert wurden. Es kam leider nie zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Gemeinde St. Peter am Hart.

GR Denk informiert sich noch ob dies per sofort gültig ist, nach dem Beschluss und ob noch Zahlungen fliesen?

Der Vorsitzende informiert, dass die Änderungen per sofort in Kraft treten und bezüglich Zahlung beim nächsten Punkt besprochen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellt der Vorsitzende den Antrag

GEP-Anpassung 2020 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

5. Aufkündigung Finanzierungsschlüssel FF Aching

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund der nunmehr doch nicht zustande gekommenen Kooperation bzw. Zusammenarbeit der FF St. Peter mit der FF Aching und dem Umstand, dass nunmehr die FF St. Peter alleine in das neue Zeughaus einziehen wird, war die Überarbeitung des GEP notwendig. Der neue GEP wurde im letzten Tagesordnungspunkt behandelt.

Die drei Gemeinden Braunau, Burgkirchen, St. Peter am Hart haben sich geeinigt bis Ende 2023 den Teilungsschlüssel, der wie im Beschlusstext folgt, zu beschließen.

Die Zeit soll bis dahin genutzt werden um für die FF Aching eine Lösung zu finden.

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Vereinbarung die getroffen wurden:

FF Aching – Kooperation, Kostenschlüssel Weitere Vorgangsweise

Nach mehreren Gesprächen zwischen den beteiligten Gemeinden St. Peter am Hart, Burgkirchen und Braunau am Inn sowie mit den Führungskräften des Oö. Feuerwehrwesens wurde in einem Gespräch der drei Bürgermeister am 18.06. folgende Vorgangsweise vereinbart:

- 1) Das Projekt Neubau Feuerwehrhaus St. Peter wird von der Gemeinde St. Peter am vorgesehenen Standort ohne Kooperation mit der FF Aching weiterverfolgt bzw. zügig umgesetzt.
- 2) Die langjährige Kooperation der drei Gemeinden bleibt mit dem derzeit gültigen Kostenschlüssel - je 40 % St. Peter und Braunau, 20 % Burgkirchen - mittelfristig (bis 31.12.2023) bestehen und endet daher mit Ablauf des 31.12.2023. Das Jahresbudget wird mit max. EUR 15.000,00 gedeckelt.
- 3) Dieser Zeitraum soll von der Standortgemeinde dazu genutzt werden, um gemeinsam mit dem Kommando der FF Aching einen zukunftsorientierten und langfristig tragfähigen Lösungsansatz für die FF Aching zu finden. Dabei soll auch das Land Oö. bzw. das Oö. Landesfeuerwehrkommando eingebunden und um bestmögliche Unterstützung bzw. klare Vorgaben gebeten werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Zustimmung der „Vereinbarung der drei Gemeinden bezüglich Finanzierungsschlüssel FF Aching“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag der „Vereinbarung der drei Gemeinden bezüglich Finanzierungsschlüssel FF Aching“.

6. ÖBB - EK Hagenau; Kostentragung gem. EisebG 1957 § 48 Abs. 2 Abänderung Beschluss vom 12.12.2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass seitens der ÖBB bei der Gemeinde angefragt wurde, ob bezüglich der Sanierung der EK „Hagenau“ Einvernehmen über die Kostenteilung hergestellt werden kann. Der Vorschlag der ÖBB lautet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe im EisenbG 1957 die Kosten 50:50 zwischen der ÖBB und der Gemeinde aufzuteilen.

In konkreten Zahlen würde das bedeuten, dass für die Sanierung und Erhaltung der EK ein Betrag von EUR 446.066,00 von der Gemeinde an die ÖBB zu leisten wäre.

Nach Rücksprache mit dem österr. Gemeindebund (Mag. Haubenberger) wurde folgende Vorgangsweise empfohlen:

Keinesfalls den Anspruch der ÖBB akzeptieren bzw. eine zivilrechtl. Vereinbarung abschließen. Sollten die ÖBB einen Kostenfeststellungsantrag bei der Behörde einbringen, so sollte das auch die Gemeinde tun, um nicht die Kontrolle über das Verfahren zu verlieren.

Ein entsprechender Antrag wurde in Abstimmung mit dem österreichischen Gemeindebund aufgrund des in der Dezembersitzung 2019 des GR gefassten Beschlusses bei der Behörde eingebracht.

Aufgrund der jüngsten Änderung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 02.04.2020 VwGH Ra 2019/03/0161), ist nunmehr jedoch davon auszugehen, dass im Kostenfeststellungsverfahren die Position der Gemeinde eine deutlich schlechtere ist und mit einer Kostenaufteilung von 50:50 zu rechnen ist.

Hr. Wlcek von den ÖBB hat jedoch inoffiziell bereits signalisiert, dass die ÖBB bereit sind die Kreuzung Hagenau in das bereits beschlossene Kreuzungspaket mit aufzunehmen zu deutlich besseren Konditionen. Details kann er, da vom Vorstand noch nicht abgesegnet noch keine nennen. Seitens der Gemeinde ist es dazu jedoch notwendig den zuletzt gefassten Beschluss dahingehend zu erweitern, dass auch Vergleichsgespräche zu diesem Sachverhalt mit den ÖBB geführt werden sollen.

GR Gatterbauer möchte wissen bis wann es eine Entscheidung gibt.

Mag. Stranzinger informiert, dass sobald der ÖBB-Vorstand eine Lösung hat die Gemeinde umgehend darüber unterrichtet wird. Bei der nächsten Sitzung wird das Ergebnis bekannt sein, nach derzeitiger Lage.

GR Rodek informiert sich darüber, dass das Schreiben enthält, dass ein entsprechender Antrag zur Kostenfeststellung eingebracht worden ist. Wenn wir einen Vergleich zustimmen ob dann der Antrag zurückgezogen werden muss, oder ob er dann hinfällig ist?

Mag. Stranzinger informiert, dass die Gemeinde das Behördenverfahren angestrengt hat – dieser Punkt muss im GR beschlossen werden, damit die Gemeinde reagieren kann, wenn ein Vergleichsangebot kommt da in der GR-Sitzung abgestimmt wurde ausdrücklich keine Vergleichsverhandlungen zu führen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellt der Vorsitzende den Antrag dass der zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2019 gefasste Beschluss, aufgrund der Abänderung der Rechtsprechung des VwGH dahingehend erweitert, dass mit den ÖBB auch Vergleichsgespräche zur einvernehmlichen Lösung der Frage der Kostenaufteilung für die EK in Bogenhofen geführt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag dass der zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2019 gefasste Beschluss, wird aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des VwGH dahingehend erweitert, dass mit den ÖBB auch Vergleichsgespräche zur einvernehmlichen Lösung der Frage der Kostenaufteilung für die EK in Bogenhofen geführt werden sollen.

7. Beschluss - Neufassung der AGB der Gemeinde St. Peter am Hart

Sachverhalt:

Der Vorsitzende sowie auch Mag. Stranzinger informiert, dass die AGB der Gemeinde St. Peter bedürfen einer Überarbeitung bzw. Anpassung an das novelierte Bundesvergabegesetz.

Lt. der Beilage müssen die AGB's angepasst werden.

GR Denk möchte wissen ob die Empfehlungen des Gemeindebundes 1:1 übernommen werden oder ob die Gemeinde Änderungen vornimmt.

Mag. Stranzinger informiert dass die AGB's so übernommen werden wie empfohlen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag zum Beschluss „Neufassung der AGB der Gemeinde St. Peter am Hart“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag zum Beschluss der Neufassung der AGB der Gemeinde St. Peter am Hart.

8. Vergabe; Erweiterung Kanal- und Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, nach Ausschreibung der zu vergebenden Arbeiten sind folgende Angebote für die Erweiterung der Kanal- bzw. Wasserversorgungsleitungen eingelangt:

GR Denk möchte noch wissen ob sich für bestehende Anschlüsse irgendwelche Änderungen sei es Anschlusspflicht geben wird.

Mag. Stranzinger informiert, dass außer der Ortswasseranschlusspflicht, die schon lang besteht sich keine weiteren Änderungen ergeben.

GR Gatterbauer möchte noch wissen ob gleich das Glasfaserkabel verlegt wird, da ja die Grabungen schon sind.

Mag. Stranzinger informiert, dass es Gespräche gibt, dass in Bogenhofen wo die Trafostationen sind gleich die Energie AG Leerverrohrung reinlegt. Aber prinzipiell handelt es sich hier um ein Wasser/Abwasserversorgung und nicht um Straßenbau.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag zur Vergabe der Erweiterung Kanal- und Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart nach Maßgabe der ausgeschriebenen Leistungen an den Best- und Billigstbieter die Fa. Porr zu einem Preis von netto EUR 865.771,49 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, nach Prüfung der eingelangten Angebote, die Empfehlung die ausgeschriebenen Leistungen an den Best- und Billigstbieter die Fa. Porr zu einem Preis von netto EUR 865.771,49 zu erteilen.

9. Fahrtrecht Aching/Mattig Information; Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass im gegenständlichen Fall die Eintragung des Fahrtrechtes nunmehr entsprechend dem zuletzt gefassten Beschluss des GR gerichtsanhängig und wird etwas verspätet durch die Corona-Maßnahmen die Erste ((vorbereitende) Tagsatzung) am 30.6.2020 stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

10. Tarifordnung Kindergarten - jährliche Indexanpassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund der mit Schreiben vom 20.04.2020 von der Direktion Bildung Land OÖ bekanntgegebenen Indexsteigerungen sind Anpassungen in der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang informiert auch Mag. Stranzinger, dass auf Empfehlung des Prüfungsausschusses hin der Bastelbeitrag der Einhebungszeitpunkt von April auf September vorgezogen wird.

GR Gatterbauer möchte wissen warum?

Mag. Stranzinger begründet dies damit, da dies ein Jahresbeitrag ist, der notwendig ist für den Einkauf von Werkmaterial und deshalb keinen Sinn mehr macht gegen Ende des Kindergartenjahres einzuheben.

GR Grill informiert auch die restlichen GR-Mitglieder, dass vor allem in der Corona-Zeit das Unverständnis der Eltern da war, dass Sie während der Corona-Zeit nicht betreut wurden. Dieser Betrag wird aber über das gesamte Kindergartenjahr verwendet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag für die jährliche Indexanpassung der Tarifordnung Kindergarten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart hat am 25. Juni 2020 nachstehende Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung beschlossen, die gemäß § 94 OÖ.Gemeindeordnung 1990 i.d.g..F. kundgemacht wird.

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde St. Peter am Hart

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte des dem Arbeitsjahr vorangegangenen Kalenderjahres (z. B. mittels Jahreslohnzettel/Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.
- (3) Zum nachzuweisenden Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:
 - a. Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - b. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - c. Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - d. Studienbeihilfe,
 - e. Wochengeld,
 - f. Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - g. Krankengeld,
 - h. Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - i. Zivildieners-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - j. Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (4) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (5) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der

- Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (6) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens einem Monat vor Eintritt des Kindes nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 51 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 44 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 44 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 186 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 115 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 152 Euro.
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 114 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (*maximal 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (*maximal 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (*mindestens*) 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 10 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 10 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 186 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 115 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 48 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im September eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.07 bis 15.07 von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 36,00 Euro vorgeschrieben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gem. § 94 Abs. 2 oö GemO mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag auf die jährliche Indexanpassung der Tarifordnung Kindergarten.

11. Bestellung Via Nova Beauftragter

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde darüber informiert wurde, dass ein Via Nova Beauftragter bestellt werden kann.

Empfehlung von Seiten des Vereins - Aufgaben der VIA NOVA Beauftragten:

VIA NOVA Beauftragte kümmern sich darum das der Pilgerweg in der Gemeinde lebendig bleibt und immer bekannter wird, gerade auch bei den Einheimischen

Sie haben Wegkenntnis, kümmern sich um die Beschilderung und den Pilgerstempel

Sie schauen, dass Infomaterial zum Pilgerweg aufliegen

Sie informieren Bürgermeister und Gemeinderat über die VIA NOVA

Austausch mit Vertretern/Innen der VIA NOVA Gemeinden

Regionalsitzung der VIA NOVA Gemeinden in Bayern (geplant 20. November 2020, 12. November 2021)

Generalversammlung Verein Europäischer Pilgerweg (geplant 12. März 2021 Mondsee/Österreich)

(ev. Betreuung der Gemeindeseite auf der VIA NOVA Webseite)

Wenn Pilgerwegbegleiter Infos oder Unterstützung bei der Vorbereitung und der Durchführung von Pilgerwanderungen brauchen ist es schön, wenn sie sich an den jeweiligen VIA NOVA Beauftragten wenden dürfen.

Der Vorsitzende informiert, dass bei der Fraktionsobmännersitzung die SPÖ dazu angehalten wurde jemanden zu nominieren zur Vertretung der Gemeinde St. Peter am Hart.

GR Gatterbauer informierte, dass sich Keiner hervorgetan hat und er möchte keinen Zwangsverpflichten.

Der Vorsitzende stellt die Frage an die GR-Mitglieder, ob es jemanden gibt der diese Aufgabe übernehmen möchte.

Es meldete sich Niemand.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag dass es keinen VIA NOVA Beauftragten für die Gemeinde St. Peter am Hart gibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, dass es keinen VIA NOVA Beauftragten für die Gemeinde St. Peter am Hart gibt.

12. Planungskostenvereinbarung Parz. 624/9 KG Anzing

Wortprotokoll:

Mag. Stranzinger informiert, dass lt. Beilage es sich um ein Eckgrundstück in Aselkam handelt der zur bestehenden Bauparzelle dazu gewidmet werden soll. Übernahme der Planungskosten, wie bisher auch schon usus, wird von den Nutzungsinteressenten getragen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag auf Planungskostenvereinbarung Parz. 624/9 KG Anzing.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage 1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag für die Planungskostenvereinbarung Parz. 624/9 KG Anzing.

13. Planungskostenvereinbarung Parz. 523/33 und 523/25 KG St. Peter

Wortprotokoll:

Mag. Stranzinger informiert, dass hier der Bebauungsplan abgeändert wird. Es werden 2 Baufelder zusammengelegt um ein größeres Objekt zu errichten.

GR Grill wollte wissen, dass es schon einmal die Überlegung gab den gültigen Bebauungsplan aufzulassen.

Mag. Stranzinger informierte, dass es damals nicht möglich war, weil auf diesen Grundstücken Doppelhäuser stehen und bei Auflassung des Bebauungsplans dürfte man, sollte ein Haus z.b. abbrennen keines mehr hinbauen dürfte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Planungskostenvereinbarung Parzelle 523/33 und 523/25 KG St. Peter am Hart.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage 2

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag zur Planungskostenvereinbarung Parzelle 523/33 und 523/25 KG St. Peter am Hart.

14. Abänderung Baulandsicherungsvertrag Parz. 985 KG Hagenau

Sachverhalt:

Mag. Stranzinger informiert, dass es nur um eine Abänderung des Parzellierungsentwurf handelt, der ein Bestandteil des Vertrages ist. Es ist eine Abänderung des Parzellierungsentwurfes.

Der bisher bestehende Parzellierungsentwurf muss durch den Neuen ersetzt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag auf Abänderung Baulandsicherungsvertrag Parz. 985 Parzelle KG Hagenau.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Hierzu wurde bereits ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen, jedoch ist aufgrund geänderter Planungen die Parzellierung geringfügig zu ändern und deshalb die Anlage 1 dieser Vereinbarung mit diesem Plan zu ersetzen:



Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag auf Abänderung Baulandsicherungsvertrag Parz. 985 Parzelle KG Hagenau.

15. Baulandsicherungsvertrag - Parz. 36/2 KG St. Peter

Wortprotokoll:

Mag. Stranzinger informiert, dass hier die Aufsichtsbehörde der Gemeinde mitteilte, dass hier nur die Genehmigung erfolgt, wenn ein Baulandsicherungsvertrag besteht. Es handelt sich hier um das Gewerbegebiet zur Betriebserweiterung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag für den Baulandsicherungsvertrag Parzelle 36/2 KG St. Peter am Hart.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt, einstimmig, mittels Handzeichen den Baulandsicherungsvertrag Parzelle 36/2 KG St. Peter am Hart.

16. Finanzierungsplan Ankauf LFA FF St. Peter am Hart

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, nach 33 Jahren Dienst das Feuerwehrauto zu ersetzen ist.

Der Finanzierungsplan wurde vom Gemeinderat schon genehmigt, jetzt sind die Anträge für die Zuschüsse für die Fördergelder beim Land zu stellen.

Der Vorsitzende informiert, dass nach dem Beschluss die Ausschreibungen beginnen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

17. Antrag ÖVP Fraktion - Ausbau der Ortsbeleuchtung in Bogenhofen, Mooswiesen und Burgstall

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass viele Gebiete bereits mit der Ortsbeleuchtung erschlossen sind.

Der Vorsitzende hat sich zum Ziel gesetzt in Bogenhofen, Mooswiesen und Burgstall die Straßenbeleuchtung zu vervollständigen.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf ca. € 92.000. Vor dem Vorhaben wurden die Rücklagen bereits gebildet. Durch die Corona Situation sind die Ertragsanteile eingebrochen.

Der Vorschlag der ÖVP wäre, da diese Investition heuer nicht mehr zu realisieren, im Jahr 2021/2022 abzusetzen und diese Siedlungspunkte, die im Beleuchtungskonzept behandelt wurden (vor Jahren), wenn die nächste Siedlungerschließung (Bogenhofen) gestaltet und erschlossen werden, diese mit zu erschließen.

Der Vorsitzende informiert weiters, damit die noch offenen Vorhaben nicht gefährdet sind und dies besser zu realisieren sei, wenn die Ertragsanteile wieder steigen.

GR Feigl möchte wissen ob dies wieder Solarleuchten sind.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass dort wo bereits eine Verkabelung vorhanden ist (im Ortsgebiet) werden die Lampen elektrisch gestaltet und wo es schwierig wird mit Solar, wobei die Erhaltung der Solarleuchten doch teurer sei.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag für den Ausbau der Ortsbeleuchtung Bogenhofen, Mooswiesen und Burgstall im Jahr 2021/2022 zu vervollständigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit einer Enthaltung durch Grill Lukas, den weiteren Ausbau der Ortsbeleuchtung in Bogenhofen, Mooswiesen und Burgstall.

18. Antrag ÖVP-Fraktion - Ernennung Altbürgermeister Rüdiger Buchholz zum Ehrenbürger

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert die GR-Mitglieder, auf Antrag der ÖVP-Fraktion, den Altbürgermeister Rüdiger Buchholz zum Ehrenbürger zu ernennen.

Der Vorsitzende informiert weiter, dass sie keine Massenabfertigung sein soll, sondern gezielt Personen sind die die goldene Ehrennadel erhalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag zur Ernennung des Altbürgermeisters Rüdiger Buchholz zum Ehrenbürger.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Ernennung des Altbürgermeisters Rüdiger Buchholz zum Ehrenbürger.

19. Änderung Dienstpostenplan per 1.9.2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund einer bevorstehenden Personaländerung im Bauhof (Altersteilzeit) es notwendig ist, einen neuen Bediensteten aufzunehmen, welcher die gleiche Ausbildung zu absolvieren hat wie die übrigen Bediensteten.

Für den Zeitraum der Altersteilzeit werden sodann im Bauhof 3,5 Personaleinheiten zur Verfügung stehen, was insbesondere im Winterdienst bei krankheitsbedingten Ausfällen sehr große Vorteile hat.

Für die Aufnahme dieses Bediensteten ist die Schaffung eines neuen Dienstpostens notwendig.

Die Stelle wird in den Medien veröffentlicht und es wird auf zahlreiche Bewerbungen gehofft.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag auf Änderung des Dienstpostenplans per 01.09.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

KUNDMACHUNG

Gemäß § 76 Abs. 5 der OÖ.Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.wird kundgemacht, dass in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2019 die Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen worden ist.

Der Dienstpostenplan der Gemeinde St.Peter stellt sich nunmehr per 1.10.2019 wie folgt dar (Darstellung in PE).

Allgemeine Verwaltung

PE		Bezeichnung neu	Bezeichnung
1	B	GD 10.1	B II-VII
1	B	GD 15.1	
1	B	GD 15.1	C I-V
1	B	GD 18	
0,75	VB	GD 17.5	
0,725	VB	GD 17.5	I/c
0,175	VB	GD 21.6	I/d
Kindergarten			
3,00	VB	KBP	
0,75	VB	GD 22.3	
0,575	VB	KBP	I 2b1
0,5	VB	GD 22.3	
0,625	VB	GD 22.3	
0,49	VB	KBP	
Krabbelstube			
0,5875	VB	KBP	I 2b1
0,7625	VB	KBP	
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	
1	VB	GD 19.1	II/p2
1	VB	GD 19.1	
1	VB	GD 19.1	

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Änderung des Dienstpostenplans per 01.09.2020

20. Antrag gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz - Katasterschlussvermessung Heitzenberg Siedlungsstraße

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass lt. §§15ff Liegenschaftsteilungsgesetzes – Katasterschlussvermessung Heitzenberg Siedlungsstraße, die Änderung noch grundverbücherlicht werden muss.
Dafür ist der Beschluss des GR nötig.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag gem. §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetzes – Katasterschlussvermessung Heitzenberg Siedlungsstraße, die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Teilungsplan nach § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes und beantragt die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes vom 20.02.2020 des IKV für Vermessungswesen, DI Martin Brunner, GZ 18779-TP nach den Sonderbestimmungen § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBL. 3/1930 idgF. einstimmig mit Handzeichen.

21. Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße - Teil der Hagenauer Gemeindestraße

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass es sich hier um die Zufahrtsstraße zu einer Firma handelt, die oft genutzt wird und durch die Schotterstraße es ziemlich staubig ist.

Der Firmeneigentümer würde die Straße der Gemeinde abkaufen, asphaltieren und für jeden das Wegerecht erhalten, ggf. eingetragen.

GR Denk gibt zu bedenken, wenn das Wegerecht derzeit nur mündlich vereinbart wird, dass dies vielleicht in der nächsten Generation nicht so ist oder sich die Besitzverhältnisse ändern, wenn dies nicht eingetragen ist.

GR Rögl meldet sich zu Wort und beschreibt das derzeitige Verhältnis in der Nachbarschaft sei gut, da sie als Anrainerin selbst betroffen ist und derzeit eine mündliche Vereinbarung getroffen wurde, dass der Grundbesitzer aber sicherlich es auch schriftlich eintragen lasse.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag für die Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße – Teil der Hagenauer Gemeindestraße

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Peter am Hart hat am 12.12.2019 gem. § 11 Abs O.Ö. Straßengesetz 1991, LGBI.Nr.84/1991 i.d.g.F., i.V §§ 40 Abs 2 Z.4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr.91/1990, beschlossen:

§ 1

Ein Teil der Hagenauer Gemeindestraße der Parz.Nr. 743 KG Hagenau wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieser Teil wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

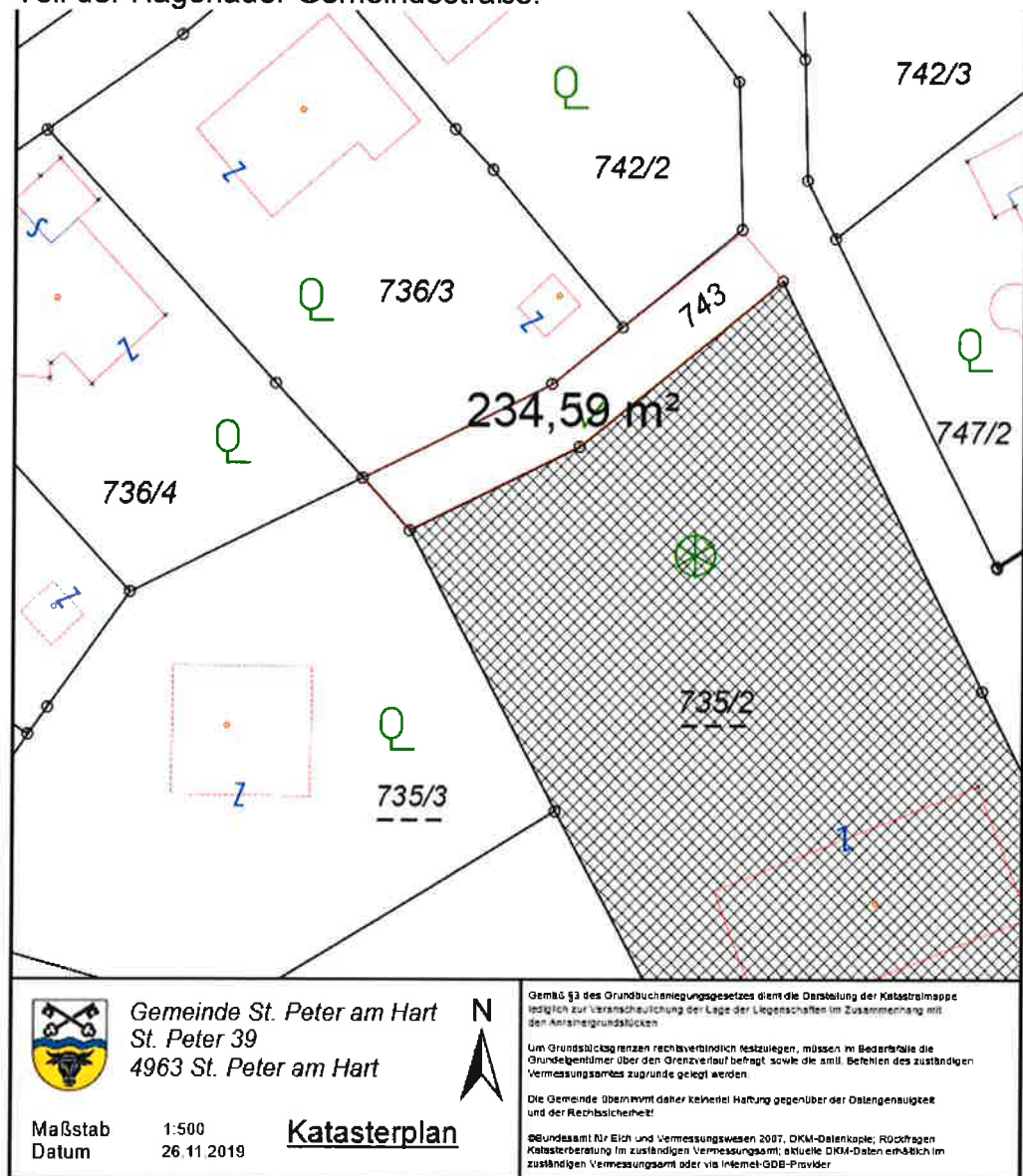
§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteils ist aus dem Lageplan ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

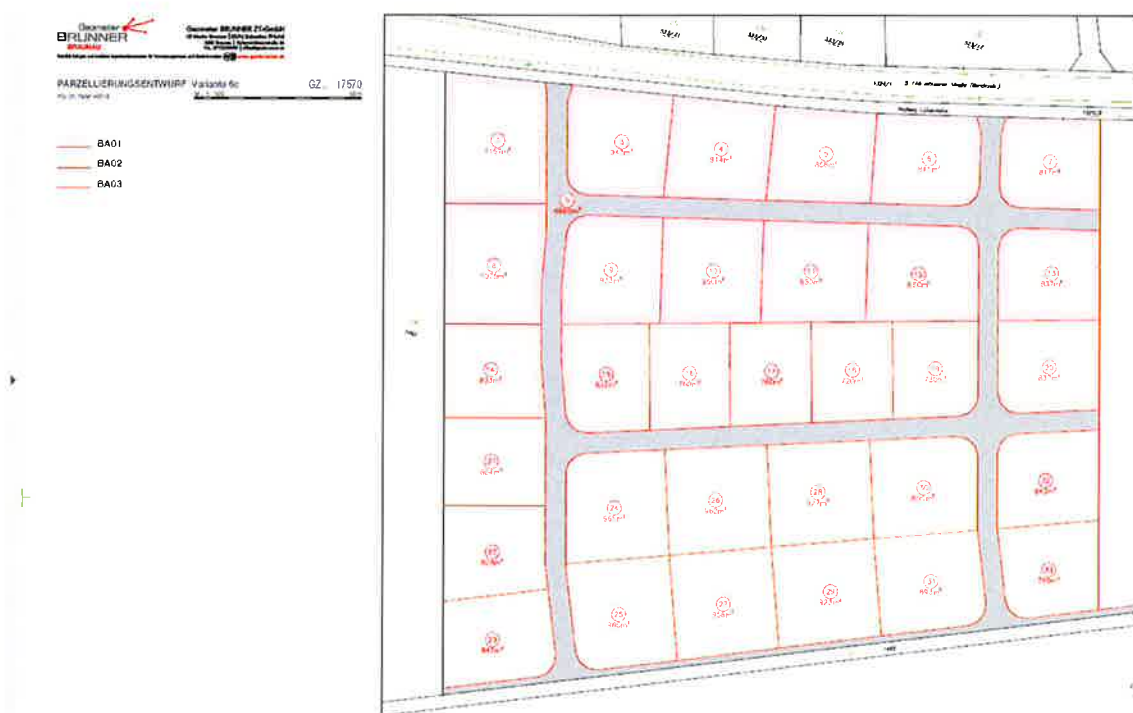
Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr.1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit einer Enthaltung durch GR Denk, mittels Handzeichen die Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße -Teil der Hagenauer Gemeindestraße.



22. Einleitung - Flächenwidmungsplaneinzelabänderung Nr. 6.7 und ÖEK Nr. 3.3 - St. Peter

Sachverhalt:



Mag. Stranzinger informiert die GR-Mitglieder, dass diese Flächen im Ortszentrum seien. In der letzten Sitzung wurde der Baulandsicherungsvertrag mit dem Nutzungsinteressenten besprochen, die Bankgarantie liegt auf.

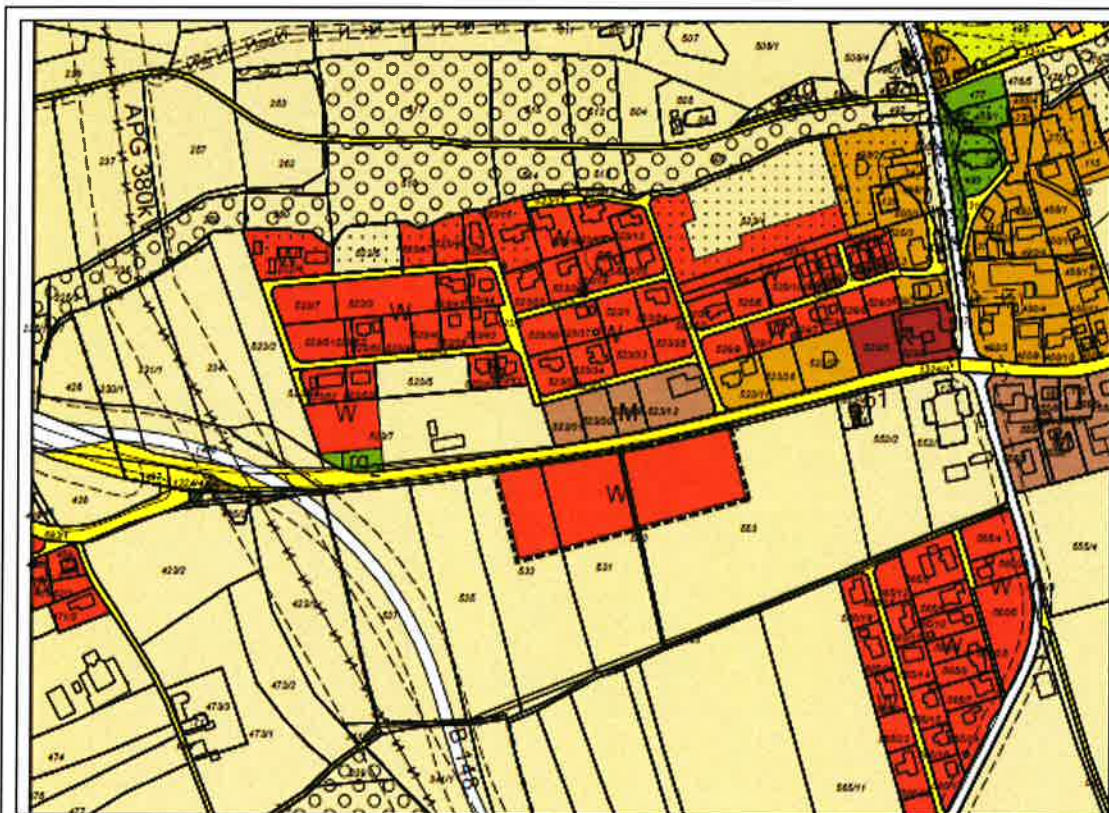
Der Vorsitzende informiert, dass im Bauausschuss es ebenso behandelt wurde und es erfolgen die Widmungen in Jahresschritten. Es gehe derzeit um die Einleitung des Flächenwidmungsplans 6.7

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung – Flächenwidmungsplaneinzelabänderung Nr. 6.7 St. Peter sowie des ÖEK Nr. 3.3

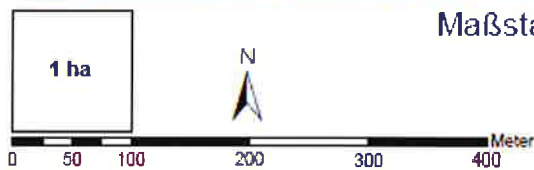
Abstimmungsergebnis:

Ja:	21
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:



Maßstab 1:5000



LEGENDE:

	Wohngebiet		Schutzzone für Straßen
	Dorfgebiet		Landesstraßen B mit Schutzzone und der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
	Kerngebiet		Landesstraßen L mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
	Gemischtes Baugebiet		Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
	Sondergebiet des Baulandes		Schutzbereich f. Hochspannungsfreil. (Bahnstroml.)
	Schutz- oder Pufferzone im Bauland		Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich
	Technische Widmung		Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft
	fließender Verkehr		Weiteres und engeres Brunnenschutzgebiet
	Verkehrsfläche des Landes		Geogene Risikozone - Risikotyp A
	Parkplatz		Katastralgemeindegrenze
	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		Anderungsgebiet aktuell
	Sport- und Spielfläche		
	Friedhof		
	Trenngrün		
	Bestehendes Wohngebäude im Grünland		

Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1000 m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsteil dargestellte Fläche, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit einer Enthaltung durch GR Denk, die Einleitung des Flächenwidmungsplaneinzelabänderung Nr. 6.7 sowie des ÖEK Nr. 3.3.

GR Dachs ist an der Abstimmung nicht beteiligt, wegen Befangenheit.

23. Einleitung - Flächenwidmungsplaneinzelabänderung Nr. 6.6 - Aselkam

Wortprotokoll:

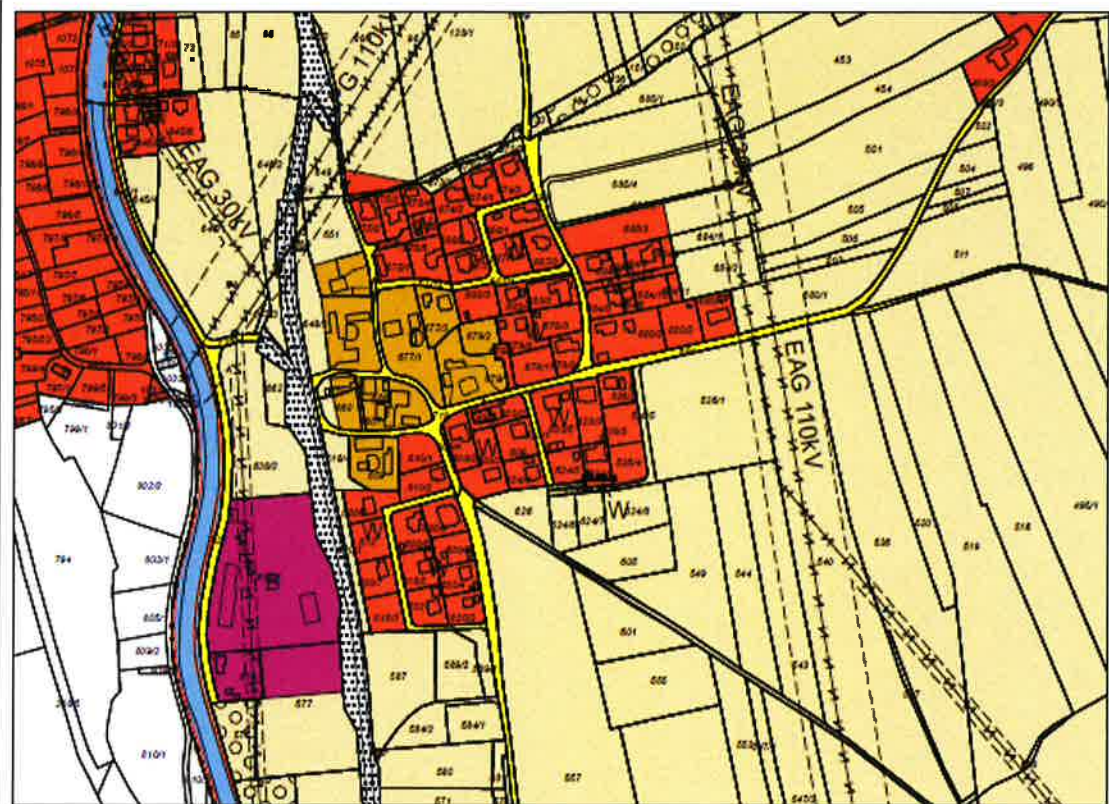
Der Vorsitzende informiert die GR-Mitglieder über die Flächenwidmungsplaneinzelabänderung Nr. 6.6 in Aselkam.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag für den Flächenwidmungsplaneinzelabänderung Nr. 6.6 in Aselkam.

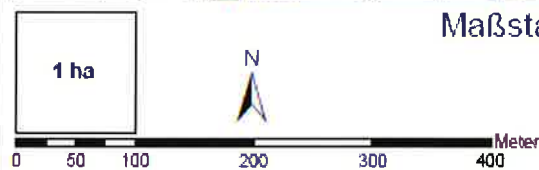
Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:



Maßstab 1:5000



LEGENDE:

- Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Betriebsbaugelände
- Technische Widmung
- fließender Verkehr
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Hauptbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
- Schutzbereich f. Hochspannungsfreil. (Bahnstroml.)
- Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft
- Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 30
- Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 100
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze
- Änderungsgebiet aktuell

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Einleitung der Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.6 in Asele.

24. Einleitung - Abänderung Bebauungsplan Mesnerweg Nr. 4.2.5

Wortprotokoll:



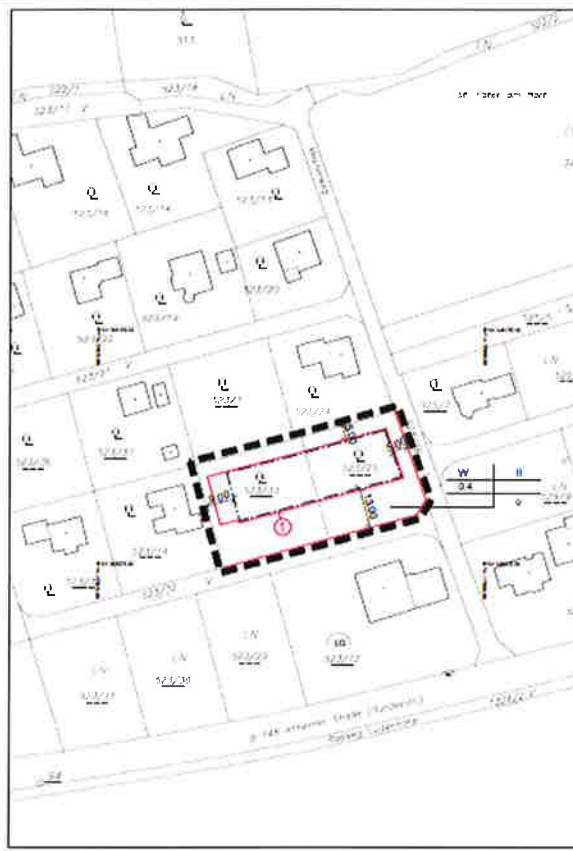
Der Vorsitzende informiert die GR-Mitglieder über die Abänderung des Bebauungsplans Mesnerweg.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Abänderung des Bebauungsplans Mesnerweg.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:



Verordnungstext

Mindestfestlegungen gemäß § 32 Abs. 1 OÖ ROG

Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet ist anhand eines Ausschnittes aus dem Flächenwidmungsplan sowie eines Übersichtsplanes dargestellt.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:

Die Widmung des Planungsgebietes lautet auf Wohngebiet.

An überörtlichen Vorgaben und Planungen sind folgende zu erwähnen:

Keine.

Fluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt. Die Baufluchtlinie gilt für Hauptgebäude.

Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhe ist gemäß Plandarstellung mit 2 Vollgeschossen festgelegt.

Bei zweigeschossiger Bebauung sind Übermauerungen bis zu 0,7m ab Geschossdeckenhöhe zulässig.

Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf nicht mehr als 50cm über der ursprünglichen Geländeoberkante liegen.

Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:

Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind mittels der Straßenfluchtlinien ausgedrückt.

Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Die ~~Schmutzwasser~~ werden durch Anschluss an den öffentlichen Kanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Die ~~Oberflächenwasser~~ sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die ~~Energieversorgung~~ erfolgt durch den Anschluss an das Leitungsnetz der OÖ Energie AG (Brickel).

Bestehende Bauwerke und Anlagen:

Bestehende Wohnbauten im Planungsgebiet sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Sonstige Festlegungen gemäß § 32 Abs. 2 OÖ ROG

Bauweisen:

Die Bauweise wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

Vorgaben zu Einfriedigungen:

Einfriedigungen, Umhüllungs- und Hecken sind so zu errichten und zu erhalten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Übersicht über die Änderungen

Markierung der Änderung mit lfd. Nummer

1 Änderung der Lage einer Baufluchtlinie

2 Änderung der Festlegung zur Zulässigkeit der Übermauerung der Geschossdeckenhöhe

Der Gemeinderat beschließt, einstimmig mittels Handzeichen die Einleitung der Abänderung des Bebauungsplans Mesnerweg.

25. Vorverträge Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landesstraße

Teilfläche Parz. 196/3, 196/2, 196/1 und 175

25.1

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert die GR-Mitglieder, dass mit Burgkirchen, Braunau, Neukirchen und St. Peter zusammengeschlossen haben um ein gemeinsames Radfahrnetz auszubauen.

Der erste Teilabschnitt zwischen Heitzenberg und Nöfing wurde bereits realisiert, der zweite Teilabschnitt ist in der Planung. Dazu werden auch die nötigen Einverständnisse der Grundeigentümer benötigt.

Es gab verschiedene Varianten wie man den Radweg führen kann. In Absprache mit der Straßenmeisterei Altheim und dem Land wurde die Variante B gewählt mit der Weiterführung an der Landesstraße – bei der anderen Variante hätte man zu viel Grund ablösen müssen bzw. wäre der Radweg nicht zu realisieren gewesen.

Die Zustimmungen konnten von den Grundeigentümern bis nach Reikersdorf bereits eingeholt werden, bis auf einen wo noch Verhandlungen laufen. Der Straßenausschuss ist mit dabei.

In Reikersdorf würde auf der rechten Seite der Gehweg weggenommen, dafür auf der linken Seite auf 2,5 m erweitert Richtung Burgstall.

Im Teilabschnitt 3, in Burgstall wäre geplant an der Mattig einzubinden mit einem Geh- und Radweg Steg diesen Weg dann zur Vialit zu führen wo er dann übergeht in den Braunauer Radweg.

Sobald die EU-Mittel zur Verfügung stehen, wird das Land OÖ die Einlöse machen. Durch die Schließung zweier Bahnübergänge ist dieses Netz, im Rahmen der Sicherheit, eine gute Lösung.

Der Vorsitzende informiert, dass für alle die von 25.1 – 25.6 Teilflächen für den Radweg, bereits die Unterschrift vorliegen.

GR Gatterbauer möchte wissen welche Wege gegangen werden sollte der eine Grundeigentümer nicht unterschreiben.

Der Vorsitzende als auch Mag. Stranzinger gehen positiv in das Gespräch und sind zuversichtlich, dass es zu einer Einigung kommen wird.

GR Denk verweist nochmal auf den damaligen Fehler, dass sich die Gemeinde nicht gleich die Grundstücke bzw. Streifen zurückbehalten hat für den Radweg bzw. dass man einen Grundstückstausch durchführen könnte.

Der Vorsitzende informiert, dass bisher gute Lösungen gefunden wurden und es bei den anderen Gemeinden auch nicht immer leicht war. Es war von der Gemeinde her richtig, von St. Peter Richtung Braunau zu arbeiten und nicht umgekehrt.

GR Denk möchte noch wissen warum die Grundstücke nicht alle, inkl. des noch fehlenden Grundstücks beschlossen wird, sollte es zu keiner Einigung kommen war alles umsonst.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass das Gespräch gut verlaufen wird. Wenn es wirklich keine Einigung gibt, muss der Gemeinderat darüber tagen ob das Projekt umgesetzt wird oder ob es an wenigen m² scheitert. Dann muss man sich als Fraktion fragen was will ich, will ich einen Radweg bauen der für die Öffentlichkeit von Nutzen ist und Sinn macht oder will ich das Ganze

scheitern lassen an ein paar m² Grund. Natürlich wird versucht, dass es zu einer gütlichen Einigung kommt, der für beide Seiten passt um dieses Projekt, sobald die Geldmittel da sind zu realisieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 196/3,196/2,196/1 und 175.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen und der Stimmenthaltung durch GR Denk die Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 196/3,196/2,196/1 und 175.

25.2 Teilfläche Parz. 438/1, 438/2, 450 und 459

Wortprotokoll:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 438/1,438/2,450 und 459.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen und der Stimmenthaltung durch GR Denk die Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz.438/1, 438/2, 450 und 459.

25.3

Teilfläche Parz. 172

Sachverhalt:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 172.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen und der Stimm-enthaltung durch GR Denk die Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 172

25.4

Teilfläche Parz. 401/2 und 404

Sachverhalt:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 401/2 und 404.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen und der Stimm-enthaltung durch GR Denk die Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 401/2 und 404.

25.5
Teilfläche Parz. 400**Sachverhalt:**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 400.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen und der Stimm-enthaltung durch GR Denk die Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 400.

25.6
Teilfläche Parz. 412/1**Sachverhalt:**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 432/1.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen und der Stimmenthaltung durch GR Denk die Grundeinlöse Radweg Hagenauer Landstraße Teilfläche Parz. 432/1.

26. Nachwahl - Stellvertreter in der Verbandsversammlung des BAV**Sachverhalt:**

Fraktionswahl ÖVP entsprechend dem einzubringenden Wahlvorschlag.

Der Vorsitzende informiert, dass er als Obmann beim BAV die Funktion hat, die Stellvertretung Herr Lindlbauer Josef, der das Mandat zurücklegte.
Als Stellvertreterin wird Frau Vizebürgermeisterin Bernroither Regina vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Die Fraktion beschließt einheitlich, mittels Handzeichen die Nachwahl als Stellvertreterin in der Verbandsversammlung BAV Fr. Vizebürgermeisterin Bernroither Regina.

27. DRINGLICHKEITSANTRAG: ÖVP Nachwahl "Bauausschuss Stellvertretung"

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass dies eine Fraktionswahl ist zur ÖVP-Nachwahl „Bauausschuss Stellvertretung“.

Der Wahlvorschlag der ÖVP lautet Herr Bründl Engelbert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Die Fraktion beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die ÖVP Nachwahl als „Bauausschuss-Stellvertreter“ Herrn Engelbert Bründl.

28. DRINGLICHKEITSANTRAG: ÖVP Nachwahl "Mitglied Jagdausschuss"

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass dies eine Fraktionswahl ist zur ÖVP-Nachwahl „Mitglied Jagdausschuss“.

Der Wahlvorschlag der ÖVP lautet Herr Franz Obersberger.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Die Fraktion beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die ÖVP Nachwahl als „Mitglied Jagdausschuss“ Herrn Obersberger Franz.

29. Allfälliges

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende richtet ein paar Worte an den Gemeinderat, dass dies zurzeit eine sehr schwierige und herausfordernde Zeit ist während der Covid 19-Zeit. Dass Vieles im Unklaren war wie es weitergeht, welche Maßnahmen zu treffen sind, wo die Gemeinde sofort reagierte als auch im Kindergarten und in der Schule.

Die Mitarbeiter der Verwaltung wurde in 2 Teams aufgeteilt, die gegengleich gearbeitet haben, der Bauhof machte einen wochenweisen Tausch.

Der Zusammenhalt in St. Peter sei groß, denn es wurde von Frau Vizebürgermeisterin Bernroither Regina an einem Samstagnachmittag sofort eine Liste mit Herz und Engagement ausgearbeitet, wo sich gleich 25 Gemeindebürger meldeten, gefährdeten Personen zu helfen.

Ein besonderer Dank gilt auch den Verwaltungsangestellten der Gemeinde die alles koordiniert und weitergeleitet haben, der Veranstaltungswerkstatt die kostenlos die Essen in den Kindergarten lieferten. Ein besonderer Dank gilt auch der Bevölkerung die mitgeholfen haben und sich zur Verfügung stellten wieder eine gewisse Normalität zu erzeugen.

Es wird gehofft, dass es zu keiner zweiten Welle kommt, dadurch dass die Leute durch Selbstdisziplin die Ansteckungsgefahr eindämmen.

Der Vorsitzende bittet GR Fr. Knaflic Michaela, die als DGKP im KH arbeitet, an vorderster Front ein paar Worte dazu zu sagen.

GR Knaflic Michaela berichtet, dass alle OP's die nicht notwendig waren abgesagt wurden, Stationen zusammengelegt wurden, eine COVID Station eingerichtet wurde, Teams eingeteilt wurden, die gegengleich arbeiteten mit Schutzkleidung. Als die Leute bemerkten, dass es wichtig ist die ganzen Schutzmaßnahmen einzuhalten wurde die Situation leichter. Es wird davon ausgegangen, dass eine zweite Welle kommt und man kann nur an die Leute appellieren sich an die Maßnahmen zu halten und es auch den Kindern vorlebt.

GR Gatterbauer wünscht im Namen der SPÖ den GR-Mitgliedern mit den Familien einen schönen Sommer und Gesundheit.

GR Berghammer wünscht im Namen der FPÖ den GR-Mitgliedern mit den Familien einen schönen Urlaub und Gesundheit.

GR Grill wünscht im Namen der Grünen den GR-Mitgliedern mit den Familien einen schönen Sommer und Gesundheit.

GR Bründl bedankt sich für die Zusammenarbeit der Fraktionen im GR und bei den diversen Ausschüssen bedanken und wünscht im Namen der ÖVP den GR-Mitgliedern mit den Familien einen schönen Sommer und Gesundheit.

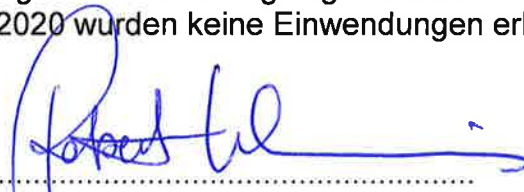
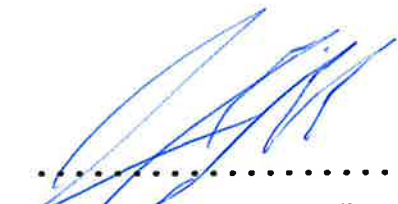
Der Vorsitzende bedankt sich nochmals bei seinen Kolleginnen und Kollegen sowohl von der Verwaltung als auch vom Bauhof und wünscht ebenso einen schönen Sommer und Gesundheit.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.


.....
(Vorsitzender)
.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.02.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.


.....
(Vorsitzender)
.....
(Gemeinderat SPO)
.....
(Gemeinderat FPÖ)
.....
(Gemeinderat ÖVP)
.....
(Gemeinderat GRÜNE)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 30.06.2020 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 30.09.2020

Der Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a horizontal line and a small flourish.